

DIS-SPORT- SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

01.01.2008

VORWORT

Der Deutsche Ausschuss für Schiedsgerichtswesen (DAS) und das Deutsche Institut für Schiedsgerichtswesen haben sich mit Wirkung vom 1. Januar 1992 unter dem Namen "Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit" (DIS) zu einem eingetragenen Verein mit derzeit über 850 Mitgliedern zusammengeschlossen. Vereinszweck ist die Förderung der nationalen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Die DIS ist eine von den Sportverbänden und -organisationen unabhängige Institution. Sie unterhält und betreibt das „Deutsche Sportschiedsgericht“. Die Einrichtung dient der Beilegung von Streitigkeiten mit Bezug zum Sport. Grundlage hierfür ist die folgende, von der DIS geschaffene, speziell auf die Bedürfnisse des Sports zugeschnittene DIS-Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO).

Mit der Einrichtung „Deutsches Sportschiedsgericht“ kommt die DIS dem Bedürfnis des organisierten Sports in Deutschland nach, ein unabhängiges und spezialisiertes Schiedsgericht zu schaffen. Der Lebensbereich Sport ist gekennzeichnet von Eigengesetzlichkeit, Schnelligkeit, Langfristigkeit und Internationalität der in Frage stehenden Rechtsbeziehungen, einem hohen Grad an Verrechtlichung sowie einer wachsenden Kommerzialisierung. All dies spricht für einen den besonderen Bedürfnissen der Beteiligten angepassten Mechanismus der Streitbeilegung (insbesondere Schnelligkeit der Entscheidungsfindung, besondere Sachkunde sowie Unabhängigkeit und Überparteilichkeit der Schiedsrichter). Die Einrichtung des Sportschiedsgerichts entspricht auch den Vorgaben der Anti-Doping-Konvention der UNESCO, die am 1. Juli 2007 in Deutschland in Kraft getreten ist.

Die Vorteile, die mit dem von der DIS zur Verfügung gestellten administrierten Verfahren verbunden sind, können für unterschiedlichste Typen von Streitigkeiten aus dem Bereich des Sports genutzt werden. In Betracht kommen vertrags- bzw. handelsrechtliche Streitigkeiten mit Bezug zum Sport (z.B. Sponsoringverträge), vereins- bzw. gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzungen (z.B. im Hinblick auf die Erteilung oder den Entzug von Lizenzen oder Teilhaberechten an Ligen) bis hin zu vereins- oder verbandsrechtliche Disziplinarstreitigkeiten (z.B. so insbesondere die Ahndung von Verstößen gegen Anti-Dopingbestimmungen oder die Überprüfung von verbandsrechtlichen Dopingsanktionen).

Die Schaffung des Deutschen Sportschiedsgerichts geht auf eine gemeinsame Initiative der DIS und der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur (NADA) zurück. Letztere ist die für die Dopingbekämpfung in Deutschland maßgebliche Instanz. Neben der Umsetzung des Welt-Anti-Doping-Code und der Fortentwicklung des Dopingkontrollsystems in Deutschland gehört die Errichtung und Unterhaltung eines nationalen Sportschiedsgerichts für die Beilegung von Dopingstreitigkeiten zu ihrem satzungsgemäßen Auftrag. Um die Unabhängigkeit des nationalen Sportschiedsgerichts sicherzustellen und auch nach außen hin zu dokumentieren, hat sich die NADA entschlossen, das Schiedsgericht nicht selber zu betreiben, sondern diese Aufgabe der DIS zu übertragen.

Köln, 1. Januar 2008

SCHIEDSVEREINBARUNG

1. Schiedsvereinbarung auf vertraglicher Basis (i.S.v. § 1029 ZPO)

Zu den typischen sportrechtlichen Streitigkeiten gehören solche zwischen Sportverband und Sportler. Für derartige Streitigkeiten sollte die Schiedsgerichtsbarkeit auf vertraglicher Basis begründet werden. Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit empfiehlt allen Parteien, die auf die DIS-Sportschiedsgerichtsbarkeit in ihren Verträgen Bezug nehmen wollen, folgende **Schiedsvereinbarung**:

“Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag (... Bezeichnung des Vertrages ...) oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. “

Folgende Ergänzungen können empfehlenswert sein:

- Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt ...
- Das anwendbare materielle Recht ist ...
- Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist ...

2. Formerfordernis

Wollen die Parteien vertraglich regeln, dass Rechtsstreitigkeiten nach der nachfolgenden DIS-SportSchO entschieden werden sollen, so ist eine Schiedsvereinbarung erforderlich, die grundsätzlich der Schriftform bedarf. Diese ist nach internationalen Grundsätzen gewahrt, wenn die Schiedsvereinbarung in einem Vertrag, der von den Parteien unterzeichnet ist, oder in Briefen, Fax oder Telegrammen, die die Parteien gewechselt haben, enthalten ist.

Zu beachten ist, dass ein Sportler entsprechend der deutschen Definition des Verbrauchers¹ häufig als ein Verbraucher anzusehen sein wird. Auf die besonderen Formvoraussetzungen des § 1031 Abs. 5 ZPO wird insoweit hingewiesen.

Die Form der Schiedsvereinbarung nach deutschem Recht bestimmt sich seit 1.1.1998 nach § 1031 ZPO:

§ 1031

1. Die Schiedsvereinbarung muss entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Schriftstück oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Fernkopien, Telegrammen oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen, enthalten sein.
2. Die Form des Absatzes 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die Schiedsvereinbarung in einem von der einen Partei der anderen Partei oder von einem Dritten beiden Parteien übermittelten Schriftstück enthalten ist und der Inhalt des Schriftstückes im Fall eines nicht rechtzeitig erfolgten Widerspruchs nach der Verkehrssitte als Vertragsinhalt angesehen wird.
3. Nimmt ein den Formerfordernissen der Absätze 1 oder 2 entsprechender Vertrag auf ein Schriftstück Bezug, das eine Schiedsklausel enthält, so begründet dies eine Schiedsvereinbarung, wenn die Bezugnahme dergestalt ist, dass sie diese Klausel zu einem Bestandteil des Vertrages macht.
4. Eine Schiedsvereinbarung wird auch durch die Begebung eines Konnossements begründet, in dem ausdrücklich auf die in einem Chartervertrag enthaltene Schiedsklausel Bezug genommen wird.
5. Schiedsvereinbarungen, an denen ein Verbraucher¹ beteiligt ist, müssen in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein. Andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsrichterliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde nicht enthalten; dies gilt nicht bei notarieller Beurkundung.
6. Der Mangel der Form wird durch die Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt.

¹ Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann (§ 13 BGB). § 13 BGB neu eingeführt durch Art. 2 Abs. 1 Gesetz vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897). Mit gleichem Gesetz wurde § 1031 Abs. 5 Satz 3 aufgehoben.

3. Schiedsvereinbarung auf Basis einer Satzung / eines Statuts

Für sonstige sportrechtliche Streitigkeiten, insbesondere aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, kann die DIS-SportSchO auch durch Satzung oder Statut (§ 1066 ZPO) in Bezug genommen werden. In diesem Fall behält sich die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) vor, die Durchführung des Verfahrens von einer gesonderten Vereinbarung des Vereins oder des Verbandes mit der DIS abhängig zu machen, um eine geordnete Durchführung des Verfahrens sicherzustellen.

Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit stellt Parteien, die in ihren Satzungen und/oder Statuten Bezug auf die DIS-Sportschiedsgerichtsbarkeit nehmen wollen, Formulierungsvorschläge für eine **Schiedsvereinbarung** zur Verfügung und bietet Unterstützung bei deren individueller Anpassung an.

WICHTIGE BEGRIFFE DER DIS-SportSchO

CAS • siehe „Court of Arbitration for Sport“

Court of Arbitration for Sport • Der Court of Arbitration for Sport (CAS) <<http://www.tas-cas.org>> oder auch Tribunal Arbitral du Sport (TAS) ist eine von den Sportverbänden unabhängige Schiedsgerichtsinstitution mit Sitz in Lausanne, Schweiz. Er wurde 1984 gegründet und bietet wie das Deutsche Sportschiedsgericht (*siehe dort*) der DIS eine auf die Bedürfnisse des Sports zugeschnittene Schiedsordnung an. In einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann gegen den Schiedsspruch insoweit Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) eingelegt werden (vgl. § 38.2 DIS-SportSchO). Die Anschrift der Hauptgeschäftsstelle lautet:

CAS Head office
Château de Béthusy
Avenue de Beaumont 2
CH-1012 Lausanne, Switzerland
Telefon: (+ 41 21) 613 50 00
Telefax: (+ 41 21) 613 50 01
E-Mail: info@tas-cas.org
<http://www.tas-cas.org>

Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) • Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) <<http://www.dis-arb.de>> ist ein eingetragener Verein mit über 850 Mitgliedern, dessen Vereinszweck die Förderung der nationalen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist. Sie unterhält und betreibt das „Deutsche Sportschiedsgericht“ (*siehe Vorwort*).

Deutsches Sportschiedsgericht • Das Deutsche Sportschiedsgericht <<http://www.dis-sportschiedsgericht.de>> ist eine von den Sportverbänden und der NADA unabhängige und selbständige Einrichtung, die von der DIS getragen wird (*siehe Vorwort*). Die vollständige Anschrift des Deutschen Sportschiedsgerichts lautet:

Deutsches Sportschiedsgericht der
Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS)
Beethovenstr. 5 - 13
50674 Köln
Telefon: + 49 (0)2 21 – 28 55 2-0
Telefax: +49 (0)2 21 – 28 55 2-444
E-Mail: sport@dis-sportschiedsgericht.de
<http://www.dis-sportschiedsgericht.de>

DIS • siehe „Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.“

DIS-Ernennungsausschuss für die Sportschiedsgerichtsbarkeit • Der DIS-Ernennungsausschuss für die Sportschiedsgerichtsbarkeit nimmt die Aufgaben wahr, die dem DIS-Ernennungsausschuss nach der DIS-SchO übertragen sind. Der DIS-Ernennungsausschuss für die Sportschiedsgerichtsbarkeit besteht aus drei Mitgliedern sowie drei stellvertretenden Mitgliedern, die vom DIS-Vorstand unter Hinzuziehung des Vorsitzenden des DIS-Beirats auf die Dauer von 2 Jahren ernannt werden. Eine Wiederernennung ist möglich. Im Verhinderungsfall nehmen die Stellvertreter in alphabetischer Reihenfolge die Aufgaben der verhinderten Mitglieder wahr. Dem DIS-Ernennungsausschuss für die Sportschiedsgerichtsbarkeit obliegt auf Vorschlag der DIS-Geschäftsführung (*siehe dort*) die Benennung und Ersatzbenennung von Schiedsrichtern. Die DIS-Geschäftsführung ist mit ihren Vorschlägen nicht an Weisungen gebunden. Dem DIS-Ernennungsausschuss für die Sportschiedsgerichtsbarkeit obliegt auch die Abberufung von Schiedsrichtern, soweit letzteres von der anwendbaren Schiedsgerichtsordnung vorgesehen ist. Der DIS-Ernennungsausschuss für die Sportschiedsgerichtsbarkeit ist an Weisungen nicht gebunden. Seine Arbeit hat vertraulichen Charakter. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit und seine Entscheidung erfolgt in der Regel im schriftlichen Verfahren. Gegen die Entscheidungen des DIS-Ernennungsausschusses für die Sportschiedsgerichtsbarkeit ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Die Mitglieder des DIS-Ernennungsausschusses für die Sportschiedsgerichtsbarkeit, die in irgendeiner Eigenschaft an einem Schiedsgerichtsverfahren nach der DIS-SportSchO beteiligt sind, dürfen an den Entscheidungen, die dieses Ver-

fahren betreffen, nicht mitwirken. Ein Mitglied des DIS-Ernennungsausschusses für die Sportschiedsgerichtsbarkeit, das in einem Schiedsgerichtsverfahren nach der DIS-SportSchO zur Bestellung oder (Ersatz-)benennung eines Schiedsrichters berufen ist, kann selbst nicht als Schiedsrichter benannt werden.

DIS-Geschäftsführung • Die DIS-Geschäftsführung wird von dem Vorstand der DIS bestellt. Die Geschäftsführung obliegt dem DIS-Generalsekretär bzw. seinem Stellvertreter.

DIS-Generalsekretär • siehe „DIS-Geschäftsführung“

DIS-Hauptgeschäftsstelle • Die DIS-Hauptgeschäftsstelle übernimmt wichtige Funktionen in der Anfangsphase eines Schiedsverfahrens. Sie ist aber auch Ansprechpartner für Fragen, die sich im Zusammenhang mit der DIS-SportSchO ergeben. Die vollständige Anschrift der DIS-Hauptgeschäftsstelle lautet:

Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS)
 Beethovenstr. 5 - 13
 50674 Köln
 Telefon: + 49 (0)2 21 – 28 55 2-0
 Telefax: +49 (0)2 21 – 28 55 2-222
 E-Mail: dis@dis-arb.de
<http://www.dis-arb.de>

DIS-SportSchO • Die Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (kurz: DIS-SportSchO) ist eine speziell auf die Bedürfnisse des Sports zugeschnittene Schiedsgerichtsordnung. Sie regelt den Ablauf des Schiedsverfahrens und kann zwischen den Parteien vertraglich vereinbart oder durch Satzung in Bezug genommen werden. Ist die DIS-SportSchO vereinbart, werden Streitigkeiten vor einem Schiedsgericht verhandelt und können nicht vor ein ordentliches Gericht gebracht werden. Durch die Vereinbarung der DIS-SportSchO wird auch der einstweilige Rechtsschutz vor den staatlichen Gerichten ausgeschlossen, vor Konstituierung des Schiedsgerichts jedoch nur, wenn zwischen der DIS und dem Verband, dem der Sportler mittelbar oder unmittelbar angehört, eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht.

Einstweiliger Rechtsschutz • siehe „Rechtsschutz, einstweiliger“

Geschäftsverteilungsplan • Zur Sicherstellung des vorläufigen Rechtsschutzes (siehe „Rechtsschutz, vorläufiger“) stellt die DIS-Geschäftsführung für das Deutsche Sportschiedsgericht einen Geschäftsverteilungsplan auf und veröffentlicht diesen auf der Website <<http://www.dis-sportschiedsgericht.de>>. Zwar ist für den vorläufigen Rechtsschutz vorrangig das in der Hauptsache konstituierte Schiedsgericht zuständig. Sollte das Schiedsgericht jedoch noch nicht gebildet sein, können die Parteien dem Geschäftsverteilungsplan entnehmen, an wen sie ihren Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zu richten haben.

NADA • siehe „Stiftung Nationale Anti Doping Agentur“

Rechtsmittelverfahren • Gemäß DIS-SportSchO (siehe „DIS-SportSchO“) kann ein Schiedsgericht in erster Instanz oder als Rechtsmittelinstanz entscheiden. Als Rechtsmittelinstanz entscheidet das Schiedsgericht typischer Weise, wenn zuvor ein Verbandsgericht mit der Streitigkeit befasst war und die Satzung des Verbandes die Überprüfung dieser Entscheidung den Regeln der DIS-SportSchO unterwirft. In erster Instanz wird ein Schiedsgericht in der Regel dann tätig, wenn die Parteien ihre Streitigkeiten aus einem Vertrag den Regeln der DIS-SportSchO unterworfen haben.

Rechtsschutz, einstweiliger • In bestimmten Fallgestaltungen kann im Hauptsacheverfahren ein Rechtsschutz nicht rechtzeitig erlangt werden; z.B. im Falle einer begehrten Starterlaubnis im Rahmen eines Sportwettkampfes. Der Beschluss setzt einen materiellen Anspruch und besondere Dringlichkeit voraus. Zur Verwirklichung eines einstweiligen Rechtsschutzes kann im Schiedsverfahren ein Antrag auf Erlass eines Beschlusses gestellt werden. In dem Antrag auf Erlass des Beschlusses muss der Antragsteller die Eilbedürftigkeit der Sache darlegen. Über den Antrag kann das Schiedsgericht oder die gemäß Geschäftsverteilungsplan (siehe dort) zuständige

ge Person ohne oder mit Anhörung der anderen Partei entscheiden. Die im Beschluss gefällte Entscheidung ist allerdings zunächst nur vorläufig und ersetzt nicht die abschließende Entscheidung in der Hauptsache.

Schiedsrichterliste • Die Parteien sind grundsätzlich bei der Ernennung ihrer Schiedsrichter frei. Die DIS-Geschäftsführung stellt aber für das Deutsche Sportschiedsgericht eine Schiedsrichterliste zur Verfügung (vgl. § 3.2 DIS-SportSchO), die die Auswahl qualifizierter und spezialisierter Schiedsrichter erleichtern soll. Um in die Liste der Sportschiedsrichter aufgenommen zu werden, müssen bestimmte Mindestanforderungen erfüllt sein. Sofern der DIS-Ernennungsausschuss für die Sportschiedsgerichtsbarkeit Schiedsrichterbenennungen vorzunehmen hat, kann er nur solche Personen ernennen, die in die Liste der Sportschiedsrichter aufgenommen wurden.

Stiftung Nationale Anti Doping Agentur • Die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur (NADA) <<http://www.nada-bonn.de>> ist die für die Dopingbekämpfung in Deutschland maßgebliche Instanz. Zu ihren Hauptaufgaben gehört die Umsetzung des Welt-Anti-Doping-Code und die Fortentwicklung des Dopingkontrollsystems in Deutschland.

Streitwert • Auf Grundlage des Streitwertes werden grundsätzlich die DIS-Bearbeitungsgebühren und die Schiedsrichterhonorare berechnet. Bei einer Zahlungsklage ist der Streitwert identisch mit dem eingeklagten Geldbetrag. Wenn kein konkreter Geldbetrag eingeklagt wird, muss der Streitwert von den Schiedsrichtern in pflichtgemäßer Ermessensausübung bestimmt werden. In einem Verfahren, das eine Streitigkeit betrifft, die ausschließlich einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, bemisst sich der Streitwert an der Höhe des sportbezogenen Einkommens, das dem Sportler während der drohenden Wettkampfsperre entgeht.

DIS-Sportschiedsgerichtsordnung

Inhaltsübersicht

§ 1	Anwendungsbereich.....	9
§ 2	Anzahl der Schiedsrichter	9
§ 3	Schiedsrichterauswahl	9
§ 4	Anzahl von Schriftsätzen und Anlagen	9
§ 5	Übersendungen.....	10
§ 6	Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens	10
§ 7	Kosten bei Einleitung des Verfahrens.....	10
§ 8	Übersendung der Klage an Beklagten und sonstige Beteiligte.....	11
§ 9	Klageerwiderung	11
§ 10	Widerklage, Klageänderung.....	11
§ 11	Kosten bei Erhebung einer Widerklage	11
§ 12	Schiedsgericht mit 3 Schiedsrichtern	11
§ 13	Mehrheit von Parteien auf Kläger- und Beklagenseite.....	12
§ 14	Intervention Dritter.....	12
§ 15	Unparteilichkeit und Unabhängigkeit.....	12
§ 16	Annahme des Schiedsrichteramtes	13
§ 17	Bestellung der Schiedsrichter	13
§ 18	Ablehnung eines Schiedsrichters.....	13
§ 19	Verhinderung eines Schiedsrichters	14
§ 20	Einstweiliger Rechtsschutz	14
§ 21	Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens	15
§ 22	Verfahrenssprache	15
§ 23	Anwendbares Recht.....	15
§ 24	Verfahren.....	15
§ 25	Vorschuss für das Schiedsgericht.....	16
§ 26	Rechtliches Gehör.....	16
§ 27	Sachverhaltsermittlung.....	16
§ 28	Mündliche Verhandlung	16
§ 29	Verhandlungsprotokoll	16
§ 30	Säumnis einer Partei.....	17
§ 31	Beendigung des Erkenntnisverfahrens	17
§ 32	Vergleich	17
§ 33	Erlass des Schiedsspruchs.....	17
§ 34	Der Schiedsspruch	18
§ 35	Kostenentscheidung.....	18
§ 36	Übersendung des Schiedsspruchs	18
§ 37	Auslegung und Berichtigung eines Schiedsspruchs.....	19
§ 38	Wirkung des Schiedsspruchs.....	19
§ 39	Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens.....	19
§ 40	Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens.....	20
§ 41	Verlust des Rügerechts	20
§ 42	Veröffentlichung des Schiedsspruchs.....	20
§ 43	Vertraulichkeit.....	20
§ 44	Haftungsausschluss	21
§ 45	Sonderbestimmungen für Rechtsmittelverfahren.....	21

§ 1 Anwendungsbereich

- 1.1: Die DIS-Sportschiedsgerichtsordnung („DIS-SportSchO“) findet auf Streitigkeiten Anwendung, die nach einer von den Parteien getroffenen Schiedsvereinbarung gemäß der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) entschieden werden sollen und die einen Bezug zum Sport aufweisen.
- 1.2: Es findet die bei Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens gültige DIS-SportSchO Anwendung.
- 1.3: Soweit nicht in § 45 „Sonderbestimmungen für Rechtsmittelverfahren“ etwas anderes bestimmt ist, finden die nachfolgenden Bestimmungen gleichermaßen auf alle Verfahren Anwendung, in denen ein Schiedsgericht als 1. Instanz (ohne vorausgegangene Verbandsentscheidung) oder als Rechtsmittelinstanz (nach vorausgegangener Verbandsentscheidung) tätig wird.

§ 2 Anzahl der Schiedsrichter

- 2.1: Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, es sei denn die Parteien einigen sich auf die Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter.²
- 2.2: In einem Verfahren, das eine Streitigkeit betrifft, die ausschließlich einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, und dem ein Streitwert von weniger als EUR 25.000,00 zu Grunde liegt, erfolgt die Entscheidung, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter.

§ 3 Schiedsrichterauswahl

- 3.1: Die Parteien sind bei der Auswahl und Benennung der Schiedsrichter vorbehaltlich der Regelungen in §§ 3.3 und 3.4 frei.
- 3.2: Die DIS stellt eine Schiedsrichterliste für das Deutsche Sportschiedsgericht zur Verfügung. Den Parteien steht es jedoch frei, einen Schiedsrichter zu benennen, der nicht Mitglied dieser Liste ist. Die DIS gibt auf Anfrage Anregungen für die Schiedsrichterauswahl.
- 3.3: Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird von dem DIS-Ernennungsausschuss für die Sportschiedsgerichtsbarkeit benannt. Er muss in jedem Fall der Liste der Schiedsrichter des Deutschen Sportschiedsgerichts der DIS angehören und Jurist sein.
- 3.4: Besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter und haben sich die Parteien nicht bei Einleitung des Schiedsverfahrens (§ 6) auf eine Person als Einzelschiedsrichter geeinigt, die den Anforderungen des § 3.3 entspricht, benennt der DIS-Ernennungsausschuss für die Sportschiedsgerichtsbarkeit den Einzelschiedsrichter. § 3.3 gilt entsprechend.

§ 4 Anzahl von Schriftsätzen und Anlagen

Alle Schriftsätze sowie die beigefügten Anlagen müssen mindestens in so vielen Ausfertigungen eingereicht werden, dass jedem Schiedsrichter, jeder Partei und der DIS ein Exemplar zur Verfügung steht. In einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, haben die Parteien zwei zusätzliche Ausfertigungen aller Schriftsätze sowie der beigefügten Anlagen zur Weiterleitung an die NADA einzureichen.

² Für das Verfahren zur Konstituierung eines Dreier-Schiedsgerichts *siehe* § 12 DIS-SportSchO.

§ 5 Übersendungen

- 5.1:** Die Schiedsklage und Schriftsätze, welche Sachanträge oder eine Klagerücknahme enthalten, sind durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein, Kurierdienst, Fax oder eine andere Übersendungsart, soweit diese einen Nachweis des Zugangs gewährleistet, zu übersenden. Alle anderen Schriftstücke können auch in jeder anderen Übertragungsart übersandt werden. Alle Schriftstücke und Informationen, die dem Schiedsgericht zugeleitet werden, sind gleichzeitig auch der anderen Partei zu übermitteln.
- 5.2:** Alle Übersendungen der Parteien, des Schiedsgerichts oder der DIS-Hauptgeschäftsstelle sind an die letztbekannte Adresse, so wie sie vom Empfänger oder gegebenenfalls der anderen Partei mitgeteilt worden ist, zu richten.
- 5.3:** Ist der Aufenthalt einer Partei oder einer zur Entgegennahme berechtigten Person unbekannt, gelten schriftliche Mitteilungen an dem Tag als empfangen, an dem sie bei ordnungsgemäßer Übermittlung durch Einschreiben gegen Rückschein, Kurierdienst, Fax oder eine andere Übersendungsart, soweit diese einen Nachweis des Zugangs gewährleistet, an der letztbekannten Adresse hätten empfangen werden können.
- 5.4:** Ist ein Schriftstück, das gemäß Absatz 1 übersandt worden ist, in anderer Weise zugegangen, so gilt die Übersendung spätestens im Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs als bewirkt.
- 5.5:** Hat eine Partei einen Prozessbevollmächtigten bestellt, sollen die Übersendungen an diesen erfolgen.

§ 6 Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens

- 6.1:** Der Kläger hat die Klage bei der DIS-Hauptgeschäftsstelle einzureichen. Das schiedsrichterliche Verfahren beginnt mit Zugang der Klage bei der DIS-Hauptgeschäftsstelle.
- 6.2:** Die Klage muss enthalten:
- (1) Bezeichnung der Parteien,
 - (2) einen bestimmten Antrag,
 - (3) Angaben zu den Tatsachen und Umständen, auf die die Klageansprüche gegründet werden,
 - (4) eine Kopie der Schiedsvereinbarung oder satzungsmäßigen Schiedsklausel,
 - (5) die Benennung eines Schiedsrichters,
 - (6) für den Fall der Vereinbarung einer Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter, der Nachweis dieser Vereinbarung sowie – vorbehaltlich des § 3.4 - der Nachweis der Vereinbarung über die Person des Einzelschiedsrichters sowie
 - (7) ein in Bezug genommenes Regelwerk.
- 6.3:** Die Klage soll darüber hinaus Angaben zur Höhe des Streitwerts enthalten.
- 6.4:** Ist die Klage unvollständig oder fehlen Exemplare oder Anlagen, so fordert die DIS-Hauptgeschäftsstelle den Kläger unter Fristsetzung zur Ergänzung auf.

Erfolgt die Ergänzung innerhalb der Frist, wird der Beginn des Verfahrens nach Absatz 1 Satz 2 dadurch nicht berührt, ansonsten endet das Verfahren unbeschadet des Rechts des Klägers, seine Klage erneut einzureichen.

§ 7 Kosten bei Einleitung des Verfahrens

- 7.1:** Mit Einreichung der Klage hat der Kläger die DIS-Bearbeitungsgebühr sowie einen vorläufigen Vorschuss für die Schiedsrichter nach der am Tag des Zugangs der Klage bei der DIS-Geschäftsstelle gültigen Kostentabelle (Anlage zu § 40.7) an die DIS zu zahlen.
- 7.2:** Die DIS-Hauptgeschäftsstelle übersendet dem Kläger eine Rechnung über die DIS-Bearbeitungsgebühr und setzt dem Kläger eine Frist zur Zahlung, soweit sie nicht bereits geleistet

wurde. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist, die angemessen verlängert werden kann, endet das Verfahren, unbeschadet des Rechts des Klägers, seine Klage erneut einzureichen.

§ 8 Übersendung der Klage an Beklagten und sonstige Beteiligte

- 8.1:** Die DIS-Hauptgeschäftsstelle übersendet die Klage dem Beklagten unverzüglich. Sie kann die Übersendung davon abhängig machen, dass ihr die nach § 4 erforderliche Anzahl von Exemplaren der Klageschrift nebst Anlagen vorliegt und die Zahlung nach § 7 eingegangen ist.
- 8.2:** In einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, übersendet die DIS-Hauptgeschäftsstelle der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) zwei Ausfertigungen der Klage nebst beigefügten Anlagen.

§ 9 Klageerwiderung

Nach der Konstituierung des Schiedsgerichts gemäß § 17 setzt das Schiedsgericht dem Beklagten eine Frist zur Einreichung der Klageerwiderung. Bei der Bemessung der Frist ist der Zeitpunkt des Empfangs der Klage durch den Beklagten angemessen zu berücksichtigen.

§ 10 Widerklage, Klageänderung

- 10.1:** Eine Widerklage ist bei der DIS-Hauptgeschäftsstelle einzureichen. § 6.1 – 6.4 gelten entsprechend.
- 10.2:** Über die Zulässigkeit der Widerklage entscheidet das Schiedsgericht.
- 10.3:** Auf eine Klageänderung finden die Bestimmungen über die Widerklage in § 10.1 und § 10.2 sowie § 11 entsprechend Anwendung.

§ 11 Kosten bei Erhebung einer Widerklage

- 11.1:** Mit Einreichung der Widerklage hat der Beklagte die DIS-Bearbeitungsgebühr gemäß der Anlage an die DIS zu zahlen.
- 11.2:** Die DIS-Hauptgeschäftsstelle übersendet dem Beklagten eine Rechnung über die DIS-Bearbeitungsgebühr und setzt dem Beklagten eine Frist zur Zahlung, soweit sie nicht bereits geleistet wurde. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist, die angemessen verlängert werden kann, so gilt die Widerklage als nicht erhoben.
- 11.3:** Die DIS-Hauptgeschäftsstelle übersendet die Widerklage unverzüglich dem Kläger und dem Schiedsgericht. Sie kann die Übersendung davon abhängig machen, dass ihr die nach § 4 erforderliche Anzahl von Exemplaren der Widerklage nebst Anlagen vorliegt und die Zahlung nach Absatz 1 eingegangen ist. § 8.2 gilt entsprechend.

§ 12 Schiedsgericht mit 3 Schiedsrichtern

- 12.1:** Mit der Übersendung der Klage fordert die DIS-Hauptgeschäftsstelle den Beklagten auf, seinerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Ist die Benennung durch den Beklagten bei der DIS-Hauptgeschäftsstelle nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Empfang der Klage durch den Beklagten eingegangen, kann der Kläger die Benennung durch den DIS-Ernennungsausschuss für die Sportschiedsgerichtsbarkeit beantragen. Die 14-Tagesfrist kann durch die DIS-

Hauptgeschäftsstelle auf Antrag verlängert werden. Eine Benennung ist auch nach Ablauf der 14-Tagesfrist rechtzeitig, wenn sie vor dem Antrag des Klägers auf Benennung durch den DIS-Ernennungsausschuss für die Sportschiedsgerichtsbarkeit bei der DIS-Hauptgeschäftsstelle eingegangen ist.

Eine Partei ist an ihre Benennung eines Schiedsrichters gebunden, sobald die DIS-Hauptgeschäftsstelle sie empfangen hat.

- 12.2:** Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird gemäß § 3.3 vom DIS-Ernennungsausschuss für die Sportschiedsgerichtsbarkeit benannt. Dies soll innerhalb von 14 Tagen nach Bestellung der beiden parteibenannten Schiedsrichter erfolgen.

§ 13 Mehrheit von Parteien auf Kläger- und Beklagenseite

- 13.1:** Mehrere Kläger oder Beklagte haben jeweils gemeinsam einen Schiedsrichter zu benennen.

- 13.2:** Sind in der Schiedsklage zwei oder mehr Beklagte aufgeführt, so haben diese, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, gemeinsam einen Schiedsrichter innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Empfang der Klage durch die Beklagten zu benennen. Wird die Klage von den Beklagten zu unterschiedlichen Zeitpunkten empfangen, ist für die Fristberechnung der Empfang durch den Beklagten maßgeblich, der sie als letzter empfangen hat. Die Frist kann durch die DIS-Hauptgeschäftsstelle verlängert werden. Einigen sich die Beklagten nicht innerhalb der Frist, benennt, nach Anhörung der Parteien, der DIS-Ernennungsausschuss für die Sportschiedsgerichtsbarkeit zwei Schiedsrichter, soweit die Parteien nichts anderes vorsehen. Eine von der Klägerseite vorgenommene Benennung wird durch die Benennung durch den DIS-Ernennungsausschuss für die Sportschiedsgerichtsbarkeit gegenstandslos.

§ 12.2 gilt entsprechend.

- 13.3:** Über die Zulässigkeit des Mehrparteienverfahrens entscheidet das Schiedsgericht.

§ 14 Intervention Dritter

- 14.1:** Beabsichtigt eine am Verfahren nicht beteiligte Partei (Dritter), sich an einem bereits eingeleiteten Verfahren zu beteiligen, hat sie einen entsprechenden Antrag bei der DIS-Hauptgeschäftsstelle einzureichen.
- 14.2:** Der Antrag ist nur zulässig, wenn er innerhalb der für die Klageerwidernung gemäß § 9 gesetzten Frist bei der DIS-Hauptgeschäftsstelle eingereicht wurde. Die DIS-Hauptgeschäftsstelle übersendet den Antrag an die Parteien. § 8 gilt entsprechend. Die DIS-Hauptgeschäftsstelle setzt den Parteien eine Frist, innerhalb der diese zu dem Antrag des Dritten Stellung nehmen sollen.
- 14.3:** Der Antrag des Dritten hat grundsätzlich dieselben Wirkungen wie die Einleitung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens. Der Antrag ist begründet, wenn der Dritte durch die Schiedsvereinbarung im Sinne des § 6.2 (4) gebunden ist oder die Parteien des Verfahrens einer Beteiligung des Dritten zustimmen.
- 14.4:** Über den Antrag auf Beteiligung des Dritten am Schiedsverfahren kann das Schiedsgericht durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung entscheiden.
- 14.5:** In Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, ist der NADA Gelegenheit zur Beteiligung zu geben.

§ 15 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Jeder Schiedsrichter muss unparteilich und unabhängig sein. Er hat sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und ist dabei an keine Weisungen gebunden.

§ 16 Annahme des Schiedsrichteramtes

- 16.1:** Jede Person, die als Schiedsrichter benannt wird, hat sich unverzüglich der DIS-Hauptgeschäftsstelle über die Annahme des Schiedsrichteramtes und die Erfüllung der von den Parteien vereinbarten Voraussetzungen zu erklären und alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten. Die DIS-Hauptgeschäftsstelle unterrichtet die Parteien.
- 16.2:** Ergibt sich aus der Erklärung eines Schiedsrichters ein Umstand, der Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit oder der Erfüllung vereinbarter Voraussetzungen wecken könnte, gibt die DIS-Hauptgeschäftsstelle den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist.
- 16.3:** Ein Schiedsrichter ist auch während des schiedsrichterlichen Verfahrens verpflichtet, Umstände, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten, den Parteien und der DIS-Hauptgeschäftsstelle unverzüglich offen zu legen.

§ 17 Bestellung der Schiedsrichter

- 17.1:** Sobald der DIS-Hauptgeschäftsstelle die Annahmeerklärung eines benannten Schiedsrichters vorliegt und sich daraus keine Umstände ergeben, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit oder der Erfüllung vereinbarter Voraussetzungen wecken könnten, oder keine Partei der Bestellung des betroffenen Schiedsrichters innerhalb der Frist nach § 16.2 widersprochen hat, kann der DIS-Generalsekretär den benannten Schiedsrichter bestellen.
- 17.2:** In anderen Fällen entscheidet der DIS-Ernennungsausschuss für die Sportschiedsgerichtsbarkeit über die Bestellung des benannten Schiedsrichters.
- 17.3:** Mit der Bestellung aller Schiedsrichter ist das Schiedsgericht konstituiert. Die DIS-Hauptgeschäftsstelle informiert die Parteien über die Konstituierung des Schiedsgerichts.

§ 18 Ablehnung eines Schiedsrichters

- 18.1:** Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie benannt oder an dessen Benennung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Benennung bekannt geworden sind.
- 18.2:** Die Ablehnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Information über die Konstituierung des Schiedsgerichts nach § 17.3 oder nach Kenntniserlangung des Ablehnungsgrundes der DIS-Hauptgeschäftsstelle gegenüber zu erklären und zu begründen. Die DIS-Hauptgeschäftsstelle unterrichtet die Schiedsrichter und die andere Partei von der Ablehnung und setzt dem abgelehnten Schiedsrichter und der anderen Partei eine angemessene Erklärungsfrist. Legt der abgelehnte Schiedsrichter innerhalb dieser Frist sein Amt nicht nieder, oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so kann die ablehnende Partei innerhalb von weiteren 14 Tagen nach Ablauf der gesetzten Erklärungsfrist bei dem Schiedsgericht eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- 18.3:** Erklärt sich die andere Partei mit der Ablehnung einverstanden oder legt der Schiedsrichter sein Amt nach der Ablehnung nieder oder ist dem Ablehnungsantrag stattgegeben worden, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu benennen. Auf die Benennung und Bestellung des Ersatzschiedsrichters sind §§ 12 bis 17 entsprechend anzuwenden.

§ 19 Verhinderung eines Schiedsrichters

- 19.1:** Ist ein Schiedsrichter rechtlich oder tatsächlich außerstande, seine Aufgaben zu erfüllen, oder kommt er aus anderen Gründen seinen Aufgaben nicht nach, so endet sein Amt, wenn er zurücktritt oder wenn die Parteien die Beendigung seines Amtes vereinbaren. Tritt der Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder können sich die Parteien über die Beendigung des Amtes nicht einigen, kann jede Partei bei dem zuständigen staatlichen Gericht eine Entscheidung über die Beendigung des Amtes beantragen.
- 19.2:** Wird das Schiedsrichteramt beendet, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu benennen. Auf die Benennung und Bestellung des Ersatzschiedsrichters sind §§ 12 bis 17 entsprechend anzuwenden.
- 19.3:** Tritt ein Schiedsrichter in den Fällen des Absatzes 1 oder des § 18.2 zurück oder stimmt eine Partei der Beendigung des Schiedsrichteramtes zu, so bedeutet dies nicht die Anerkennung der in Absatz 1 oder in § 18.1 genannten Rücktrittsgründe.

§ 20 Einstweiliger Rechtsschutz

- 20.1:** Ist das Schiedsgericht bereits konstituiert, ist der einstweilige Rechtsschutz durch die staatlichen Gerichte ausgeschlossen. Über den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz entscheidet der Vorsitzende allein oder der Einzelschiedsrichter durch Beschluss. Der Inhalt einer Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes steht im Ermessen des Schiedsgerichts. Die Belange jeder Partei, sich nicht mit vollendeten Tatsachen konfrontiert zu sehen, sind so gut zum Ausgleich zu bringen, wie es dem Schiedsgericht möglich erscheint.
- 20.2:** Ist das Schiedsgericht noch nicht konstituiert, ist der einstweilige Rechtsschutz durch die staatlichen Gerichte nur ausgeschlossen, wenn zwischen der DIS und dem Verband, dem der Sportler mittelbar oder unmittelbar angehört, eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht. Über den Antrag entscheidet die nach dem Geschäftsverteilungsplan³ zuständige Person oder, sofern diese Person verhindert ist, deren Stellvertreter.
- 20.3:** Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist bei der gemäß § 20.1 oder § 20.2 zuständigen Person und in Kopie bei der DIS-Hauptgeschäftsstelle einzureichen. Er hat anzugeben, wodurch sich der Antragsteller in seinen Rechten beeinträchtigt fühlt und weshalb eine Entscheidung geboten erscheint.
- 20.4:** Wird der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vor Einleitung des Hauptsacheverfahrens gestellt, ist ein Betrag von 1.000,00 € mit Stellung des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz an die DIS-Hauptgeschäftsstelle zu zahlen. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 20.5:** Die Entscheidung über den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sofern besondere Umstände dies erforderlich machen, kann die Entscheidung auch ohne Anhörung des Antragsgegners ergehen.
- 20.6:** Ist eine Entscheidung ohne Anhörung des Antragsgegners ergangen, hat der Antragsgegner das Recht, Widerspruch gegen die getroffene Anordnung zu erheben. Der Widerspruch ist bei der Person, die über den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz entschieden hat, und in Kopie bei der DIS-Hauptgeschäftsstelle einzureichen. Hat der Vorsitzende des mit der Hauptsache bereits befassten Schiedsgerichts bzw. der mit der Angelegenheit bereits befasste Einzelschiedsrichter über den Antrag entschieden, so entscheiden über den Widerspruch alle Mitglieder des Schiedsgerichts bzw. erneut der Einzelschiedsrichter. Im Falle des § 20.2 Satz 2 entscheidet die mit dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz bereits befasste Person erneut.
- 20.7:** Der Antragsgegner kann die Durchführung des Hauptsacheverfahrens bei der DIS-Hauptgeschäftsstelle beantragen. § 8 gilt insoweit entsprechend. Leitet der Antragsteller trotz Aufforderung durch die Gegenseite nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Empfang des Antrags nach Satz 1 das schiedsgerichtliche Verfahren (§ 6) ein, gilt die Anordnung nach § 20.1 als

³ Der Geschäftsverteilungsplan ist auf der DIS-Website <<http://www.dis-sportschiedsgericht.de>> veröffentlicht. Die Verteilung der Geschäfte wird durch die DIS-Geschäftsführung festgelegt.

aufgehoben.

§ 21 Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens

- 21.1:** Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens im Sinne von § 1043 ZPO ist Köln.
- 21.2:** Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht ungeachtet des Absatzes 1 an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort zu einer mündlichen Verhandlung, zur Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder der Parteien, zur Beratung zwischen seinen Mitgliedern, zur Besichtigung von Sachen oder zur Einsichtnahme in Schriftstücke zusammentreten.

§ 22 Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist deutsch, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

§ 23 Anwendbares Recht

- 23.1:** Das Schiedsgericht hat die Streitigkeit in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu entscheiden, die von den Parteien als auf den Inhalt des Rechtsstreits anwendbar bezeichnet worden sind. Die Bezeichnung des Rechts oder Rechtsordnung eines bestimmten Staates ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, als unmittelbare Verweisung auf die Sachvorschriften dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.
- 23.2:** Haben die Parteien die anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht bestimmt, so hat das Schiedsgericht das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der Gegenstand des Verfahrens die engsten Verbindungen aufweist.
- 23.3:** In allen Fällen hat das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der anwendbaren Verbandsregelwerke und Verträge zu entscheiden, soweit dies mit dem zwingenden staatlichen Recht vereinbar ist.
- 23.4:** Das Schiedsgericht darf nur dann nach Billigkeit (*ex aequo et bono, amiable composition*) entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben. Die Ermächtigung kann bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts erteilt werden.

§ 24 Verfahren

- 24.1:** Auf das schiedsrichterliche Verfahren sind die zwingenden Vorschriften des 10. Buches der ZPO, die Parteivereinbarung und diese Schiedsgerichtsordnung anzuwenden. Im Übrigen bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen.
- 24.2:** Das Schiedsgericht hat darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen.
- 24.3:** Der vorsitzende Schiedsrichter leitet das Verfahren.
- 24.4:** Über einzelne Verfahrensfragen kann der vorsitzende Schiedsrichter allein entscheiden, wenn die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben.
- 24.5:** Das Verfahren ist nicht-öffentlich, es sei denn die Parteien haben ausdrücklich Abweichendes vereinbart. Die §§ 42 und 43 bleiben unberührt.

§ 25 Vorschuss für das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht kann die Fortsetzung des Verfahrens davon abhängig machen, dass Vorschüsse auf die zu erwartenden Kosten des Schiedsgerichts gezahlt werden. Es soll vom Kläger und Beklagten jeweils die Hälfte des Vorschusses anfordern. Als Vorschuss kann das volle Schiedsrichterhonorar und voraussichtliche Auslagen zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer angesetzt werden.

§ 26 Rechtliches Gehör

- 26.1:** Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist in jedem Stand des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Die Parteien sind von jeder Verhandlung und jedem Zusammentreffen des Schiedsgerichts zu Zwecken der Beweisaufnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Parteien können sich vertreten lassen.
- 26.2:** Alle Schriftsätze, Schriftstücke oder sonstigen Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen. Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen.

§ 27 Sachverhaltsermittlung

- 27.1:** Das Schiedsgericht hat den zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln. Hierzu kann es nach seinem Ermessen Anordnungen treffen, insbesondere Zeugen und von einer Partei beauftragte Sachverständige vernehmen und die Vorlage von Urkunden anordnen. Es ist an Beweisanträge der Parteien nicht gebunden.
- 27.2:** Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht einen oder mehrere Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens über bestimmte vom Schiedsgericht festzulegende Fragen bestellen. Es kann ferner eine Partei auffordern, dem Sachverständigen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen oder alle für das Verfahren erheblichen Schriftstücke oder Sachen zur Besichtigung vorzulegen oder zugänglich zu machen.
- 27.3:** Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so hat der Sachverständige, wenn eine Partei dies beantragt oder das Schiedsgericht es für erforderlich hält, nach Erstattung seines schriftlichen oder mündlichen Gutachtens an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Bei der Verhandlung können die Parteien dem Sachverständigen Fragen stellen und eigene Sachverständige zu den streitigen Fragen aussagen lassen.

§ 28 Mündliche Verhandlung

Vorbehaltlich einer Vereinbarung der Parteien entscheidet das Schiedsgericht, ob mündlich verhandelt werden soll oder ob das schiedsrichterliche Verfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen durchzuführen ist. Haben die Parteien die mündliche Verhandlung nicht ausgeschlossen, hat das Schiedsgericht eine solche Verhandlung in einem geeigneten Abschnitt des Verfahrens durchzuführen, wenn eine Partei es beantragt.

§ 29 Verhandlungsprotokoll

Über den Gang der mündlichen Verhandlung ist ein Inhaltsprotokoll aufzunehmen, das insbesondere den Wortlaut der Anträge, die Angaben von Zeugen und die Verwendung weiterer Beweismittel sowie den Wortlaut der Entscheidung(en) und Beschlüsse wiedergibt. Es ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 30 Säumnis einer Partei

- 30.1:** Versäumt es der Beklagte, die Klage innerhalb der nach § 9 vorgesehenen Frist zu beantworten, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen, ohne die Säumnis als solche als Zugeständnis der Behauptungen des Klägers zu behandeln.
- 30.2:** Versäumt es eine Partei, trotz ordnungsgemäßer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder innerhalb einer festgelegten Frist ein Schriftstück zum Beweis vorzulegen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.
- 30.3:** Wird die Säumnis nach Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht. Im Übrigen können die Parteien über die Folgen der Säumnis etwas anderes vereinbaren.

§ 31 Beendigung des Erkenntnisverfahrens

Sobald die Parteien nach Überzeugung des Schiedsgerichts ausreichend Gelegenheit zum Vorbringen hatten, kann es eine Frist setzen, nach deren Ablauf neuer Sachvortrag der Parteien zurückgewiesen werden kann.

§ 32 Vergleich

- 32.1:** Vergleichen sich die Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Parteien hält das Schiedsgericht den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) verstößt.
- 32.2:** Ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist gemäß § 34 zu erlassen und muss angeben, dass es sich um einen Schiedsspruch handelt. Ein solcher Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache.

§ 33 Erlass des Schiedsspruchs

- 33.1:** Das Schiedsgericht hat das Verfahren zügig zu führen und in angemessener Frist einen Schiedsspruch zu erlassen. Bei Streitigkeiten über eine Sanktion aufgrund eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung soll der Schiedsspruch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der letzten mündlichen Verhandlung bzw. nach dem letzten vom Schiedsgericht festgesetzten Datum zur Stellungnahme erlassen werden.
- 33.2:** Das Schiedsgericht ist bei Erlass des Schiedsspruchs an die Anträge der Parteien gebunden.
- 33.3:** Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, ist in einem schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter jede Entscheidung des Schiedsgerichts mit Stimmenmehrheit zu treffen.
- 33.4:** Verweigert ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Abstimmung, können die übrigen Schiedsrichter ohne ihn einvernehmlich entscheiden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Absicht, ohne den verweigernden Schiedsrichter über den Schiedsspruch abzustimmen, ist den Parteien vorher mitzuteilen. Bei anderen Entscheidungen sind die Parteien von der Abstimmungsverweigerung nachträglich in Kenntnis zu setzen.

§ 34 Der Schiedsspruch

- 34.1:** Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichter zu unterschreiben. In schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter genügen die Unterschriften der Mehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts, sofern der Grund für eine fehlende Unterschrift angegeben wird.
- 34.2:** Der Schiedsspruch hat die vollständige Bezeichnung der Parteien des schiedsrichterlichen Verfahrens, ihre Prozessbevollmächtigten sowie die Namen der Schiedsrichter, die ihn erlassen haben, zu enthalten.
- 34.3:** Der Schiedsspruch ist zu begründen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben oder es sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut im Sinne des § 32.2 handelt.
- 34.4:** Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens (§ 21.1) anzugeben. Der Schiedsspruch gilt als an diesem Tag und diesem Ort erlassen.

§ 35 Kostenentscheidung

- 35.1:** Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat das Schiedsgericht in dem Schiedsspruch auch darüber zu entscheiden, welche Partei die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen hat.
- 35.2:** Grundsätzlich hat die unterliegende Partei die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens zu tragen. Das Schiedsgericht kann unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, insbesondere wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, die Kosten gegeneinander aufheben oder verhältnismäßig teilen.
- 35.3:** Soweit die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens bei Erlass des Schiedsspruchs feststehen, hat das Schiedsgericht auch darüber zu entscheiden, in welcher Höhe die Parteien diese zu tragen haben. Ist die Festsetzung der Kosten unterblieben oder erst nach Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens möglich, wird hierüber in einem gesonderten Schiedsspruch entschieden.
- 35.4:** Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn sich das Verfahren in der Hauptsache ohne Schiedsspruch erledigt hat, sofern die Parteien sich nicht über die Kosten geeinigt haben.

§ 36 Übersendung des Schiedsspruchs

- 36.1:** Das Schiedsgericht hat eine ausreichende Anzahl von Urschriften des Schiedsspruches anzufertigen. Der DIS-Hauptgeschäftsstelle ist unverzüglich ein Exemplar zum Verbleib sowie die notwendige Anzahl für die Übersendung an die Parteien sowie in den Fällen des § 36.3 zur Übersendung an die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) zur Verfügung zu stellen.
- 36.2:** Die DIS-Hauptgeschäftsstelle übersendet den Parteien je eine Urschrift des Schiedsspruchs.
- 36.3:** In einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, übersendet die DIS-Hauptgeschäftsstelle der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) zwei Urschriften des Schiedsspruchs.
- 36.4:** Die Übersendung an die Parteien kann solange unterbleiben, bis die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens an das Schiedsgericht und die DIS vollständig bezahlt worden sind.

§ 37 Auslegung und Berichtigung eines Schiedsspruchs

- 37.1:** Jede Partei kann beim Schiedsgericht beantragen,
- Rechen-, Schreib- und Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch zu berichtigen;
 - bestimmte Teile des Schiedsspruchs auszulegen;
 - einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu erlassen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind.
- 37.2:** Sofern die Parteien keine andere Frist vereinbart haben, ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Schiedsspruchs beim Schiedsgericht zu stellen. Der DIS-Hauptgeschäftsstelle ist ein Exemplar zu übersenden.
- 37.3:** Das Schiedsgericht soll über die Berichtigung oder Auslegung des Schiedsspruchs innerhalb von 14 Tagen und über die Ergänzung des Schiedsspruchs innerhalb von 30 Tagen entscheiden.
- 37.4:** Eine Berichtigung des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht auch ohne Antrag vornehmen.
- 37.5:** §§ 33, 34 und 36 sind auf die Berichtigung oder Ergänzung des Schiedsspruchs anzuwenden.

§ 38 Wirkung des Schiedsspruchs

- 38.1:** Der Schiedsspruch ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.
- 38.2:** In einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann gegen den Schiedsspruch insoweit Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne entsprechend der Vorschriften des NADA-Code und der Artt. R47ff. Code of Sports-related Arbitration bzw. der bei Einlegung des Rechtsmittels geltenden Rechtsmittelbestimmungen eingelegt werden. Sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, gilt die allgemeine Rechtsmittelfrist des Art. R49 des Code of Sports-related Arbitration bzw. die bei Einlegung des Rechtsmittels geltende Bestimmung.

§ 39 Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens

- 39.1:** Das schiedsrichterliche Verfahren wird mit dem endgültigen Schiedsspruch, mit einem Beschluss des Schiedsgerichts nach Absatz 2 oder durch die DIS-Hauptgeschäftsstelle nach Absatz 3 beendet.
- 39.2:** Das Schiedsgericht stellt durch Beschluss die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest, wenn
- (1) der Kläger seine Klage zurücknimmt, es sei denn, dass der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt; oder
 - (2) die Parteien die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens vereinbaren; oder
 - (3) die Parteien das schiedsrichterliche Verfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.
- 39.3:** Unterbleibt innerhalb der dafür vorgesehenen Frist die Benennung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters und stellt keine Partei einen Antrag auf Benennung durch den DIS-Ernennungsausschuss für die Sportschiedsgerichtsbarkeit, kann die DIS-Hauptgeschäftsstelle das Verfahren nach Anhörung der Parteien beenden.

§ 40 Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens

- 40.1:** Die Schiedsrichter haben Anspruch auf Honorar und die Erstattung von Auslagen jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Dem Schiedsgericht gegenüber haften die Parteien gesamtschuldnerisch für die Kosten des Verfahrens, unbeschadet eines etwaigen Erstattungsanspruches einer Partei gegen die andere Partei.
- 40.2:** Das Honorar bestimmt sich grundsätzlich nach dem Streitwert, der vom Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt wird.
- 40.3:** Unabhängig vom Streitwert bemisst sich, vorbehaltlich der Regelung in § 40.4, das Honorar der Schiedsrichter in einer Streitigkeit, die ausschließlich einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, nach einem Stundensatz, der dem Stundensatz in Schiedsverfahren nach dem Code of Sports-related Arbitration des CAS entspricht.
- 40.4:** Abweichend von §§ 40.2 und 40.3 erhält der Einzelschiedsrichter in einer Streitigkeit, die ausschließlich einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat und der ein Streitwert von weniger als EUR 25.000,00 zu Grunde liegt, ein Pauschalhonorar.
- 40.5:** Das Schiedsgericht kann das Honorar bei einer vorzeitigen Erledigung des Verfahrens entsprechend dem Verfahrensstand nach billigem Ermessen ermäßigen.
- 40.6:** Die DIS hat Anspruch auf eine Bearbeitungsgebühr zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Der DIS gegenüber haften die Parteien gesamtschuldnerisch für die Bearbeitungsgebühr, unbeschadet eines etwaigen Erstattungsanspruches einer Partei gegen die andere Partei.
- 40.7:** Die Höhe der Honorare und Gebühren ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Schiedsgerichtsordnung ist.
- 40.8:** Ist in einer Klage oder Widerklage der Streitwert nicht beziffert, so steht die Bemessung einer vorläufigen Bearbeitungsgebühr und der Vorschüsse im pflichtgemäßen Ermessen der DIS-Hauptgeschäftsstelle bzw. des Schiedsgerichts.

§ 41 Verlust des Rügerechts

Ist einer Bestimmung dieser Schiedsgerichtsordnung oder einem weiteren vereinbarten Erfordernis des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht entsprochen worden, so kann eine Partei, die den Mangel nicht unverzüglich rügt, diesen später nicht mehr geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der Partei der Mangel nicht bekannt war.

§ 42 Veröffentlichung des Schiedsspruchs

- 42.1:** Vorbehaltlich § 42.2 ist eine Veröffentlichung des Schiedsspruchs nur mit schriftlicher Zustimmung der Parteien und der DIS zulässig. In keinem Fall darf die Veröffentlichung die Namen der Parteien, Prozessbevollmächtigten und Schiedsrichter sowie sonstige individualisierende Angaben enthalten.
- 42.2:** In einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, ist die Veröffentlichung des Schiedsspruches gestattet, es sei denn die Parteien und sonstige Beteiligte haben Vertraulichkeit vereinbart.

§ 43 Vertraulichkeit

- 43.1:** Die Parteien, die Schiedsrichter und die in der DIS-Hauptgeschäftsstelle oder nach der DIS-SportSchO mit einem schiedsrichterlichen Verfahren befassten Personen haben über die Durchfüh-

zung eines schiedsrichterlichen Verfahrens und insbesondere über die beteiligten Parteien, Zeugen, Sachverständigen und sonstige Beweismittel Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Von den Beteiligten im Verfahren hinzugezogene Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. § 8.2, § 11.3, § 36.3 und § 42.2 bleiben unberührt.

- 43.2:** Der DIS ist gestattet, Informationen über schiedsrichterliche Verfahren in einer Zusammenstellung statistischer Daten zu veröffentlichen, soweit die Informationen eine Identifizierung der Beteiligten ausschließen.

§ 44 Haftungsausschluss

- 44.1:** Die Haftung des Schiedsrichters für seine Entscheidungstätigkeit ist ausgeschlossen, soweit er nicht eine vorsätzliche Pflichtverletzung begeht.
- 44.2:** Für jede andere Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit einem schiedsrichterlichen Verfahren ist eine Haftung der Schiedsrichter, der DIS, ihrer Organe und ihrer Mitarbeiter ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.

§ 45 Sonderbestimmungen für Rechtsmittelverfahren

- 45.1:** Rechtsmittelverfahren sind Streitigkeiten, die eine Verbandsentscheidung zum Gegenstand haben. Auf Rechtsmittelverfahren finden die §§ 1 - 44 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus § 45.2 – 45.5 etwas anderes ergibt.

45.2: Form und Frist des Rechtsmittels – Erwidern - Präklusion

- (1) Soweit in den anwendbaren Regelwerken der Sportorganisation, die oder deren Organ die angefochtene Entscheidung erlassen hat, oder in einer schriftlichen ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien nichts Abweichendes bestimmt ist, hat der Rechtsmittelkläger spätestens innerhalb von 14 Tagen (Rechtsmittelfrist) nach Erhalt der Entscheidung das Rechtsmittel (Rechtsmittelschrift) einzulegen.
- (2) Der Rechtsmittelkläger hat die Rechtsmittelschrift bei der DIS-Hauptgeschäftsstelle einzureichen. Das Rechtsmittelverfahren beginnt mit Zugang der Rechtsmittelschrift bei der DIS-Hauptgeschäftsstelle.
- (3) Die Rechtsmittelschrift muss enthalten:
 - a. Name und ladungsfähige Anschrift der Parteien,
 - b. einen bestimmten Antrag,
 - c. eine Abschrift der angefochtenen Entscheidung,
 - d. die Benennung eines Schiedsrichters,
 - e. für den Fall der Vereinbarung einer Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter, der Nachweis dieser Vereinbarung sowie – vorbehaltlich des § 3.4 - der Nachweis der Vereinbarung über die Person des Einzelschiedsrichters,
 - f. eine Kopie der Schiedsvereinbarung oder der satzungsmäßigen Schiedsklausel,
 - g. das in Bezug genommene Regelwerk sowie
 - h. die Erklärung, dass der verbandsinterne Rechtsmittelzug erschöpft ist.
- (4) Ist die Rechtsmittelschrift unvollständig oder fehlen Exemplare oder Anlagen, so fordert die DIS-Hauptgeschäftsstelle den Kläger zur Ergänzung innerhalb einer Frist von 7 Tagen auf.

Erfolgt die Ergänzung innerhalb der Frist, wird der Beginn des Rechtsmittelverfahrens nach § 45.2 (2) Satz 2 dadurch nicht berührt, ansonsten endet das Rechtsmittelverfahren unbeschadet des Rechts des Klägers, seine Rechtsmittelschrift erneut einzureichen.

- (5) Innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des Rechtsmittelverfahrens hat der Rechtsmittelkläger das Rechtsmittel zu begründen.

- (6) Nach Einreichung der Rechtsmittelbegründung und Klageerwiderung sind die Parteien mit weiteren Angriffs- und Verteidigungsmitteln ausgeschlossen, es sei denn, die Parteien haben etwas Abweichendes vereinbart oder das Schiedsgericht lässt aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine Ergänzung des Parteivorbringens zu.

45.3: Schiedsgericht mit 3 Schiedsrichtern

Mit der Übersendung der Rechtsmittelbegründung fordert die DIS-Hauptgeschäftsstelle den Rechtsmittelbeklagten auf, seinerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Ist die Benennung durch den Rechtsmittelbeklagten bei der DIS-Hauptgeschäftsstelle nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Empfang der Rechtsmittelbegründung durch den Rechtsmittelbeklagten eingegangen, benennt der DIS-Ernennungsausschuss für die Sportschiedsgerichtsbarkeit den Schiedsrichter.

45.4: Entscheidungsbefugnisse des Gerichts

Das Schiedsgericht ist berechtigt, die angefochtene Entscheidung vollumfänglich, d.h. sowohl tatsächlich als auch rechtlich, zu überprüfen. Es ist insbesondere berechtigt, den Sachverhalt weiter aufzuklären, soweit es das Schiedsgericht für die Entscheidungsfindung erforderlich hält (§ 27).

Das Schiedsgericht kann die angefochtene Entscheidung aufheben und den Rechtsstreit selbst abschließend entscheiden oder aber die angefochtene Entscheidung aufheben und den Rechtsstreit an die Stelle, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, zur erneuten Entscheidung unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Schiedsgerichts zurückverweisen.

45.5: Kosten bei Einleitung des Rechtsmittelverfahrens

Abweichend von § 7.2 übersendet die DIS-Hauptgeschäftsstelle dem Kläger nach Eingang der Rechtsmittelschrift eine Rechnung über die Bearbeitungsgebühr und setzt dem Rechtsmittelkläger eine Frist zur Zahlung von 7 Tagen, soweit sie nicht bereits geleistet wurde.

Anlage zu § 40.7

Nr. 1 Streitwerte bis 5.000,00 €:
Das Honorar für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts oder den Einzelschiedsrichter beträgt 1.365,00 € und für jeden beisitzenden Schiedsrichter 1.050,00 €;

Nr. 2 Streitwerte über 5.000,00 € bis 50.000,00 €:

Streitwert	Honorar für Vorsitzenden des Schiedsgerichts/ Einzelschiedsrichter	Honorar für jeden beisitzenden Schiedsrichter
bis 6.000,00 €	1.560,00 €	1.200,00 €
bis 7.000,00 €	1.755,00 €	1.350,00 €
bis 8.000,00 €	1.950,00 €	1.500,00 €
bis 9.000,00 €	2.145,00 €	1.650,00 €
bis 10.000,00 €	2.340,00 €	1.800,00 €
bis 12.500,00 €	2.535,00 €	1.950,00 €
bis 15.000,00 €	2.730,00 €	2.100,00 €
bis 17.500,00 €	2.925,00 €	2.250,00 €
bis 20.000,00 €	3.120,00 €	2.400,00 €
bis 22.500,00 €	3.315,00 €	2.550,00 €
bis 25.000,00 €	3.510,00 €	2.700,00 €
bis 30.000,00 €	3.705,00 €	2.850,00 €
bis 35.000,00 €	3.900,00 €	3.000,00 €
bis 40.000,00 €	4.095,00 €	3.150,00 €
bis 45.000,00 €	4.290,00 €	3.300,00 €
bis 50.000,00 €	4.485,00 €	3.450,00 €

Das Honorar eines beisitzenden Schiedsrichters errechnet sich bei höheren Streitwerten wie folgt:

Nr. 3 Streitwerte über 50.000,00 € bis 500.000,00 €:
3.450,00 € plus 2 % des 50.000,00 € übersteigenden Betrags;

Nr. 4 Streitwerte über 500.000,00 € bis 1.000.000,00 €:
12.450,00 € plus 1,4 % des 500.000,00 € übersteigenden Betrags;

Nr. 5 Streitwerte über 1.000.000,00 € bis 2.000.000,00 €:
19.450,00 € plus 1 % des 1.000.000,00 € übersteigenden Betrags;

Nr. 6 Streitwerte über 2.000.000,00 € bis 5.000.000,00 €:
29.450,00 € plus 0,5 % des 2.000.000,00 € übersteigenden Betrags;

Nr. 7 Streitwerte über 5.000.000,00 € bis 10.000.000,00 €:
44.450,00 € plus 0,3 % des 5.000.000,00 € übersteigenden Betrags;

Nr. 8 Streitwerte über 10.000.000,00 € bis 50.000.000,00 €:
59.450,00 € plus 0,1 % des 10.000.000,00 € übersteigenden Betrags;

Nr. 9 Streitwerte über 50.000.000,00 € bis 100.000.000,00 €:
99.450,00 € plus 0,06% des 50.000.000,00 € übersteigenden Betrags;

Nr. 10 Streitwerte über 100.000.000,00 €:
129.450,00 € plus 0,05 % des 100.000.000,00 € übersteigenden Betrags;

Nr. 11 sind an einem schiedsrichterlichen Verfahren mehr als zwei Parteien beteiligt, so erhöhen sich die in dieser Gebührentabelle aufgeführten Beträge für Schiedsrichterhonorare um 20 % für jede zusätzliche Partei. Die Schiedsrichterhonorare erhöhen sich höchstens um 50 %;

Nr. 12 bei Einreichung einer Widerklage kann der DIS-Ernennungsausschuss für die Sportschiedsgerichtsbarkeit auf Antrag des Schiedsgerichts und nach Anhörung der Parteien bestimmen, dass die Schiedsrichterhonorare gemäß Nr. 1 – 11 nach den Streitwerten von Klage und Widerklage jeweils gesondert berechnet werden;

- Nr. 13 das Honorar gemäß Nr. 3 - 12 erhöht sich für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und den Einzelschiedsrichter um 30%;
- Nr. 14 in Fällen von besonderer rechtlicher Schwierigkeit und/oder tatsächlicher Komplexität kann, insbesondere unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes, der DIS-Ernennungsausschuss für die Sportschiedsgerichtsbarkeit auf Antrag des Schiedsgerichts und nach Anhörung der Parteien eine angemessene Erhöhung des Schiedsrichterhonorars nach Nr. 1 – 13 um bis zu 50 % bestimmen;
- Nr. 15 der Stundensatz für die Vergütung eines Schiedsrichters nach § 40.3 beträgt 150,00 €;
- Nr. 16 das Honorar des Einzelschiedsrichters nach § 40.4 beträgt 780,00 €. Dauert die mündliche Verhandlung mehr als einen Tag, wird das Honorar um 390,00 € pro weiteren Sitzungstag erhöht;
- Nr. 17 wird bei dem Schiedsgericht die Anordnung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme beantragt, gilt für das Schiedsrichterhonorar der nach § 20.1 Satz 2 bzw. § 20.6 Satz 3 zuständigen Schiedsrichter, vorbehaltlich der Regelung in Nr. 18, folgendes:
- im Anwendungsbereich des § 40.2 erhöht sich das Schiedsrichterhonorar nach Nr. 1- Nr. 14 um 30 % des Honorars zum Zeitpunkt der Antragstellung;
 - im Anwendungsbereich des § 40.3 richtet sich die Vergütung nach Nr. 15;
 - im Anwendungsbereich des § 40.4 richtet sich das Honorar nach Nr. 16;
- Nr.18 wird bei einem Schiedsgericht, das bisher mit der Hauptsache nicht betraut war, die Anordnung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme beantragt (§ 20.2), so gilt folgendes: das Schiedsrichterhonorar des nach § 20.2 Satz 2 zuständigen Schiedsrichters bestimmt sich nach Nr. 1 – Nr. 16; ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, ermäßigt sich das Honorar nach Nr. 1 – Nr. 14 um 50%;
- Nr. 19 die Erstattung der Auslagen gem. § 40.1 bemisst sich nach von der DIS erstellten Richtlinien in der bei Verfahrensbeginn gültigen Fassung;
- Nr. 20 der von der DIS-Hauptgeschäftsstelle bei Einreichung der Klage nach § 7.1 bzw. des Rechtsmittels nach § 45.1 i.V.m. § 7.1 beim Kläger erhobene vorläufige Vorschuss für das Schiedsgericht entspricht dem Honorar eines beisitzenden Schiedsrichters nach dieser Tabelle;
- Nr. 21 vorbehaltlich der Nr. 22 beträgt die DIS-Bearbeitungsgebühr bei Streitwerten bis 50.000,00 € 2 % des Streitwerts;

bei Streitwerten über 50.000,00 € bis 1.000.000,00 € beträgt sie 1.000,00 € plus 1 % des 50.000,00 € übersteigenden Betrags; bei Streitwerten über 1.000.000,00 € beträgt sie 10.500,00 € plus 0,5 % des 1.000.000,00 € übersteigenden Betrags. Die DIS-Bearbeitungsgebühr beträgt mindestens 350,00 €, höchstens 25.000,00 €;

bei Einreichung einer Widerklage sind die Streitwerte von Klage und Widerklage für die Bemessung der Bearbeitungsgebühr zu addieren. Die DIS-Bearbeitungsgebühr für eine Widerklage berechnet sich nach dem erhöhten Streitwert abzüglich der für die Klage entstandenen DIS-Bearbeitungsgebühr;

die Bearbeitungsgebühr für eine Widerklage beträgt mindestens 350,00 €. Der Höchstbetrag der DIS-Bearbeitungsgebühr für Klage und Widerklage beträgt 37.500,00 €;

sind an einem schiedsrichterlichen Verfahren mehr als zwei Parteien beteiligt, so erhöht sich die in dieser Gebührentabelle aufgeführte DIS-Bearbeitungsgebühr um 20 % für jede zusätzliche Partei. Die Bearbeitungsgebühr beträgt höchstens 37.500,00 €;

- Nr. 22 in einem Verfahren, das ausschließlich einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat und dem ein Streitwert von weniger als 25.000,00 € zu Grunde liegt, beträgt die DIS-Bearbeitungsgebühr 350,00 €;
- Nr. 23 in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 20.4 gelten Nr. 21 und 22 entsprechend;
- Nr. 24 wird eine Schiedsklage, eine Widerklage oder ein sonstiger Schriftsatz bei der DIS in einer anderen Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch eingereicht, kann die DIS eine Übersetzung anfertigen;

gen lassen, deren Kosten die DIS zusätzlich zu der DIS-Bearbeitungsgebühr nach Nr. 21 und 22 erheben kann.

